

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

104. Stück, 20.04.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. April 1926.) 104. Stück.

Inhalt:

- Nr. 153. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.
- Nr. 154. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt.

Nr. 153.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Zur Pflege des hypothekarischen Kredits im Freistaat Oldenburg wird die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg errichtet.

Die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg ist eine unter Ausschluß jeden Erwerbzzwecks lediglich der Volkswohlfahrt



dienende öffentlich-rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ihren Gerichtsstand beim Amtsgericht und Landgericht Oldenburg. Sie kann innerhalb des Freistaats Nebenstellen errichten.

Sie bedient sich eines Siegels mit der Umschrift „Landesbodenkreditanstalt Oldenburg“.

§ 2.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist der Freistaat Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg.

§ 3.

Die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt Oldenburg wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter der Aufsicht des Staatsbankkuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5) von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung, insbesondere über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Dieses kann Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, welche gegen das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen verstoßen.

Über die Geschäftsführung des Staatsbankkuratoriums und der Ausschüsse hinsichtlich der Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt kann das Staatsministerium nähere Bestimmungen treffen. Im übrigen wird sie durch eine vom Staatsbankkuratorium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Das Staatsbankkuratorium erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt selbst.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium ernannt. Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten unterliegt der Genehmigung des Landtags.

§ 4.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung. Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Staatsbankfuratorium geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.



Das Staatsministerium kann Beamte der Landesbodenkreditanstalt zur Staatlichen Kreditanstalt, zur Landessparkasse und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt und Beamte dieser Anstalten zur Landesbodenkreditanstalt versetzen.

§ 6.

Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern und den Beamten, die die Staatsprüfung für den mittleren Justiz-, Verwaltungs-, Kassen- oder Anstaltsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren für die Landesbodenkreditanstalt erhoben werden, wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 7.

Die Landesbodenkreditanstalt kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, mit der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Landesbodenkreditanstalt übernehmen, oder daß die Landesbodenkreditanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

II. Darlehen.

§ 8.

Die Landesbodenkreditanstalt gewährt im Bereich des Freistaats Oldenburg verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen an Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.

Der Vorstand kann mit dem Darlehnsnehmer vereinbaren, daß die Auszahlung und die Rückzahlung der Darlehen in Landespfandbriefen (§ 21) zu erfolgen hat oder erfolgen darf.



§ 9.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Staatsbankfuratoriums von dem Vorstande bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, sowie nach der Art des Schuldners, nach der bestellten Sicherheit und nach den Rückzahlungsbedingungen verschieden hoch bemessen werden.

Neben den Zinsen kann ein laufender Geschäftskostenbeitrag festgesetzt werden.

§ 10.

Neben den Zinsen und dem etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrag ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens einhalb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragsätze können durch Vereinbarung zwischen dem Vorstande und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Der Vorstand kann nach näherer Bestimmung des Staatsbankfuratoriums mit dem Schuldner vereinbaren, daß Abtragszahlungen zur Deckung von Lebensversicherungsprämien an die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg abgeführt werden und die entsprechende Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehns verwandt wird.

§ 11.

Die Jahresleistung ist für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses die gleiche. Sie wird aus den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und dem Abtragsätze nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehns berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht

abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen und des etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrages übrig bleibt.

In besonderen Fällen kann eine andere Art der Rückzahlung vereinbart, auch kann der Verwaltungskostenbeitrag getrennt von der übrigen Jahresleistung erhoben werden.

§ 12.

Neben den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und den Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben oder Abschlußgebühren berechnen, die von dem Vorstände nach Anweisung des Staatsbankfuratoriums festgesetzt werden.

§ 13.

Die Jahresleistung (§ 11) und der Zuschlag (§ 12), soweit dieser nicht sogleich bei der Auszahlung des Darlehens entrichtet ist, sind halbjährlich zu den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den Zuschlag (§ 12) mindestens in demjenigen Betrag erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

§ 14.

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten haben für das Darlehen und die Nebenleistungen Sicherheit durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück oder durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht zu leisten.

Das Darlehen darf mit Einschluß der vorgehenden Lasten 60 v. H. des Wertes der für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücke nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in bestimmten Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedlung und zur

Herstellung von Einzel-Kleinwohnungen, mit Genehmigung des Staatsbankkuratoriums bis zu 75 v. H. des Wertes des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht kann nur insoweit Sicherheit geleistet werden, als die Hypothek den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Nähere Vorschriften trifft das Staatsministerium in den Ausführungsbestimmungen.

§ 15.

Die für die Landesbodenkreditanstalt im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen, sowie die Löschungen der für sie vorgenommenen Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

§ 16.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehns erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von dem Vorstande zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenuzt verstreichen läßt.

§ 17.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne Angabe von Gründen berechtigt.



§ 18.

Die Darlehnsnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Pfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

§ 19.

Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, das Darlehnsverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner das Darlehen nicht zu dem von ihm angegebenen Zweck verwendet;
2. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung des Vorstandes nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
3. wenn der Schuldner die verpfändeten Gebäude ohne Genehmigung des Vorstandes abbrechen läßt;
4. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen des Vorstandes die Sicherheit des Darlehns gefährdet;
5. wenn über den Pfandgegenstand die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
6. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
7. wenn durch eine von dem Vorstand besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehnsrestes und der diesem etwa vor-

- gehenden oder gleichstehenden Lasten die bei der Bewilligung eingehaltene Beleihungsgrenze überschreitet;
8. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück oder Erbbaurecht in andere Hände übergeht;
 9. wenn eine für das Darlehen übernommene Bürgschaft oder Gewährleistung zurückgezogen wird.

Zur fristlosen Kündigung ist der Vorstand berechtigt, wenn das dem Schuldner gewährte Darlehen überhaupt nicht oder nicht mit dem bedungenen Range hypothekarisch gesichert ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypotheken bestritten wird.

§ 20.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Der Vorstand kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 10 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Pfandbriefe.

§ 21.

Die Landeshodenkreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für die Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Landespfandbriefe) aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Landespfandbriefe und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 10 Jahre Verzicht geleistet werden.

Den Landespfandbriefen werden Zinscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.



Der Ausstellung von Landespfandbriefen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der 3 Landesteile bekanntgegeben.

§ 22.

Die fälligen Zinscheine der Landespfandbriefe werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen mit Einschluß der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg und der Landesparkasse zu Oldenburg und ihren Nebenstellen als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit ihre Bestände solches gestatten.

§ 23.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Landespfandbriefe sowie der Eintragungen in das Schuldbuch der Anstalt muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken und Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Wenn infolge der Rückzahlung von Hypotheken (Grundschulden) oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung durch Hypotheken (Grundschulden) nicht vollständig vorhanden und die Ergänzung durch andere Hypotheken (Grundschulden) oder die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Landespfandbriefen nicht sofort ausführbar ist, so hat die Anstalt die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Landes mit Einschluß der Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder durch bares Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um 5 v. H. unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

IV. Verwaltung und Vermögen.

§ 24.

Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 25.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 26.

Die Landesbodenkreditanstalt wird von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von $\frac{1}{2}$ Million Reichsmark ausgestattet. Dieser Betrag wird spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bar eingezahlt. Das Stammvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. An die Staatskasse sind dafür vom Tage der Einzahlung an landesübliche Zinsen zu zahlen, die vom Staatsministerium festgesetzt werden.

Die Landesbodenkreditanstalt kann verfügbares Geld nutzbar machen durch Belegung bei der Staatlichen Kreditanstalt oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Landes mit Einschluß der Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

§ 27.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft das Staatsbankrotorium in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.



§ 28.

Die Kosten der Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

§ 29.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten und der nach § 26 zu zahlenden Zinsen etwa verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichsmasse.

In diese fließen die einmaligen Zuschläge (§ 12) sowie die Kursgewinne aus dem An- und Verkauf und der Einlösung von Wertpapieren. Sie dient zur Deckung von Kursverlusten.

2. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

In diese wird jährlich bis zu $\frac{1}{1000}$ der in Abtragsdarlehen in einem jeden Landesteil angelegten Beträge abgeführt.

3. zur Bildung einer Sicherheitsmasse.

In diese fließt der Rest des nach Abzug der zu 1. und 2. genannten Beträge verbleibenden Reingewinns. Wenn hiernach die Sicherheitsmasse einen Betrag von 20 v. H. des Bestandes der ausgegebenen Landespfandbriefe erreicht, ist der Überschuß nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums zum Vorteil der Darlehnschuldner zu verwenden.

§ 30.

Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von derjenigen Abteilung der Darlehnsrücklage zu tragen, welche für den Landesteil gebildet ist, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war. Ist diese Abteilung erschöpft, so hat ohne

Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der genannte Landesteil für die Deckung einzutreten.

Sonstige Fehlbeträge werden von der Sicherheitsmasse getragen. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat die Deckung zu übernehmen.

§ 31.

Die Anstalt besitzt die dem Staat zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

§ 32.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird von dem Staatsbankfuratorium geregelt.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

(Siegel.)

Dtt.

Nr. 154.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schulbuches der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:



§. 1.

Für die Anleihen der Landesbodenkreditanstalt wird ein Schuldbuch eingerichtet, in das Buchschulden der Anstalt auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden. Dieses Schuldbuch ist ein Staatsschuldbuch des Freistaates Oldenburg.

§ 2.

Auf das Schuldbuch der Landesbodenkreditanstalt findet das Gesetz vom 25. März 1913, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, nebst den dazu ergangenen und noch ergehenden Abänderungsgesetzen entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

